

Änderungsantrag Kantonsrat Martin Mahler vom 21. Oktober 2025

Art. 102 PBG

Antrag/Begründung

Art. 102. Ausnahmegewilligung. Abs. 1, Buchstabe e.

e. für befristete Zwischennutzungen und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, auch wenn diese nicht zonenkonform sind.

Begründung: Bei der Vorlage ist vorgesehen, dass unter gewissen Umständen eine von den Vorschriften abweichende Bewilligung gesprochen werden kann. Gerade bei befristeten Zwischennutzungen gemäss Buchstabe e) stellen sich in der Praxis dann häufig die Fragen betreffend Abstands- oder Zonenvorschriften. Für temporäre Nutzungen – wie beispielsweise eine gewerbliche Nutzung in einer öffentlichen Zone bis zu einer möglichen Umzonung – scheint eine befristete Zwischennutzung angebracht und sinnvoll, auch wenn diese nicht zonenkonform ist. Gleiches ist auch bei temporären Nutzungen für touristischen Zwecke zum Beispiel in Wintersportgebieten während eines Anlasses oder Saison denkbar und sinnvoll. Unter Berücksichtigung und Anwendung von Art. 102 Abs. 1 und 2 hat sowohl der Gemeinderat als auch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Möglichkeit, dass eine solche Regelung nicht willkürlich oder sogar missbräuchlich eingesetzt wird.